

#### Wohnung in Asylbewerberunterkünften

von Ekkehard Hollmann

Immer wieder kommt es in Wohnheimen für Asylbewerber und andere Ausländer zu Anwesenheitskontrollen oder ähnlichen Maßnahmen. Es werden sogar Razzien mehrerer Behörden durchgeführt. Diese Maßnahmen sind regelmäßig damit verbunden, dass Behördenvertreter oder Mitarbeiter der Unterkunft die Räume der Betroffenen betreten, um deren An- oder Abwesenheit festzustellen. Werden Bewohner bei solchen Kontrollen ein- oder mehrmalig nicht angetroffen oder befinden sich keine persönlichen Gegenstände der Bewohner in den Räumen, werden sie in vielen Städten und Gemeinden abgemeldet und die Leistungsgewährung wird eingestellt. Das wird oft damit begründet, dass die Betroffenen offensichtlich nicht in dem Heim wohnen würden. Die Betroffenen müssen sich dann mühsam wieder anmelden und die Leistungsgewährung neu beantragen. Teilweise sehen sie sich auch nach einer erneuten Anmeldung Benachteiligungen wie der Verweisung in ein besonders unbeliebtes Wohnheim ausgesetzt. In diesem Beitrag sollen die rechtlichen Grenzen solcher Kontrollen unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Wohnung gemäß Art. 13 GG ausgelotet werden.

#### A. Schutz der Wohnung gem. Art. 13 GG

Entscheidend für die rechtlichen Grenzen von Kontrollen in Wohnräumen ist, ob und inwieweit sie als Wohnung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 GG zu qualifizieren sind.

In Art. 13 Abs. 1 GG heißt es schlicht: "Die Wohnung ist unverletzlich." Das Grundgesetz schützt vor staatlichen Maßnahmen, die die Privatheit der Wohnung verletzen. Insbesondere Durchsuchungen sind nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig, aber auch das schlichte Betreten der Wohnung durch staatliche Bedienstete beeinträchtigt bereits das Grundrecht. Die Rechtsordnung schützt somit einen elementaren Lebensraum, an dem man das Recht hat, in Ruhe gelassen zu werden (Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 872).

Träger dieses Grundrechts können auch Ausländer und Staatenlose sein, anders als Art. 115 S. 1 der Weimarer Reichsverfassung, die den Schutz der Wohnung auf Deutsche beschränkte. Es ist nicht erforderlich, dass der Träger des Grundrechts zugleich Eigentümer der Wohnung ist. Geschützt ist derjenige, der tatsächlich in der Wohnung wohnt.

Der Schutz des Art. 13 GG richtet sich grundsätzlich gegen Träger öffentlicher Gewalt, also z. B. Polizei, Ausländerbehörde, Sozialbehörde, aber auch Mitarbeiter einer Unterkunft in öffentlicher Trägerschaft. Gegen Verletzungen durch Private – etwa den privaten Betreiber eines

Wohnheimes – schützt allerdings das Verbot des Hausfriedensbruchs durch § 123 StGB (siehe unten).

#### I. Räume in Asylbewerberunterkünften als Wohnung i.S.d. Art. 13 GG

Es ist zunächst zu klären, ob und inwieweit Räume in Asylbewerberunterkünften und vergleichbaren Einrichtungen "Wohnungen" i.S.d. Art. 13 GG sind.

##### a) Allgemeine Auslegung des Begriffs "Wohnung"

Art. 13 GG schützt die "Wohnung". Darunter ist jedenfalls die Wohnung im alltäglichen Sprachgebrauch zu verstehen (Bleckmann, StR II, § 34, Rn. 2), so dass bei Unterbringung in einer normalen Mietwohnung Asylbewerber ohne weiteres den Schutz des Grundrechts genießen. Der Anwendungsbereich von Art. 13 GG geht zudem deutlich darüber hinaus. Der Begriff "Wohnung" ist weit zu verstehen (BVerfGE 32, 54, 70 ff.; Kunig in von Münch/Kunig, GG, Art. 13, Rn. 20; Schmitt Glaeser, in: Handbuch des Staatsrechts VI, § 129, Rn. 49). Geschützt sind Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit entzogen sind und zur Stätte des privaten Lebens gemacht worden sind (Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 13, Rn. 2). Entscheidend dafür ist zum einen der nach außen erkennbare Wille zur bloß privaten Zugänglichkeit von Räumen und Örtlichkeiten und zum anderen die soziale Anerkennung dieser individuellen Bestimmung der räumlichen Privatsphäre (Pieroth/Schlink, Grundrechte, Rn. 874). So sollen selbst Geschäftsräume und Nebengebäude wie Garagen und Schuppen unter den Schutz des Grundrechts stehen. Geschützt sind auch Gast- und Hotelzimmer (BGHZ 31, 285, 289), Zimmer in Studentenwohnheimen (BVerwGE 47, 31) sowie eine Obdachlosenunterkunft (OVG Berlin, NVwZ-RR 1990, 194), nicht jedoch Hafträume (BVerwG-K, NJW 1996, 2643).

##### b) Wohnungen in Gemeinschaftsunterkünften

Für Gemeinschaftsunterkünfte kommt es daher entscheidend darauf an, ob und inwieweit der Bewohner dort individuelle und eigene Privatheit entfaltet (Kunig in von Münch/Kunig, GG, Art. 13, Rn. 15). Es ist auf die konkreten Umstände im Einzelfall abzustellen, die von Unterkunft zu Unterkunft sehr verschieden sein können. Es ist für jeden Raum einzeln zu beurteilen ist, ob er eine Wohnung i.S.d. Art. 13 GG ist. Rechtsprechung zu dieser Frage ist – soweit ersichtlich – bislang nicht ergangen. Es sollen daher hier Richtlinien gegeben werden, die eine Beurteilung des Einzelfalls erleichtern.

Ein Faktor, der dabei eine Rolle spielt, ist die Anzahl von Personen, die den Raum nutzen. Die Entfaltung einer eigenen und individuellen Privatheit ist eher gegeben, wenn ein Raum von einer kleinen Anzahl von Menschen

genutzt wird. Esssäle oder große Gemeinschaftsräume, die von allen Bewohnern einer großen Unterkunft genutzt werden, sind dagegen regelmäßig keine Wohnung. Anders kann es zu beurteilen sein, wenn es sich um eine kleine Unterkunft, etwa mit 10 bis 20 Bewohnern, handelt. Das Gleiche gilt für Räume, die nur von einem Teil der Bewohner genutzt werden wie Etagenküchen oder -bäder.

Ein weiterer Faktor ist die Art der Nutzung. Schlafräume fallen immer unter den Schutz des Grundgesetzes. Der Schlafraum ist der privateste Ort, an dem jedermann prinzipiell das Recht hat, ungestört zu bleiben. Aber auch Wohnräume, Küchen, Sanitärräume und Waschküchen können geschützt sein. Wenn die Rechtsprechung anerkannt hat, dass selbst Geschäftsräume Wohnungen sind, muss dieses für diese Räume erst recht gelten. Denn Essen, Kochen, Körperpflege und Waschen sind Tätigkeiten, die zum privaten täglichen Leben dazugehören und daher als Entfaltung eigener Privatheit gelten müssen.

Ein dritter und wichtiger Faktor ist das Verhältnis der Bewohner zueinander. Werden bestimmte Räume ausschließlich von einer Familie genutzt, sind diese Räume in der Regel als Wohnung zu qualifizieren. Findet aber eine Nutzung durch viele Personen statt, die untereinander keine Verbindung aufweisen, spricht das gegen einen Schutz durch Art. 13 Abs. 1 GG. Grund für diese Differenzierung ist, dass die eigene und individuelle Privatheit nicht durch Familienangehörige beeinträchtigt wird. Im Gegenteil: Das Familienleben gilt als Prototyp des Privaten (vgl. Schmidt Glaeser, in: Handbuch des Staatsrechts VI, § 129, Rn. 48). Dagegen kann eine gemeinsame Nutzung von vielen Personen ohne familiäre Verbindung die Möglichkeit, eine eigene Privatheit zu entfalten, einschränken.

Zuletzt kann auch die Dauer der Nutzung eine Rolle spielen. Zumindest ist nach einer längeren Nutzung der Räume durch die gleichen Personen regelmäßig davon auszugehen, dass es sich um eine Wohnung handelt. Dagegen ist der Umkehrschluss – bei lediglich kurzer, vorübergehender Nutzung handelt es sich nicht um eine Wohnung – nicht ohne weiteres zulässig. Denn das würde den staatlichen Stellen die Möglichkeit einräumen, durch ständiges Umverteilen der Bewohner den Schutz des Art. 13 GG zu unterlaufen. Es dürfen daher keine zu hohen Anforderungen an die Nutzungsdauer gestellt werden. Bereits eine voraussichtliche Nutzungsdauer von wenigen Tagen spricht nicht mehr gegen die Annahme, dass eine Wohnung vorliegt. Daher können auch Räume in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Notunterkünften unter den Schutz des Grundgesetzes fallen.

Im Einzelfall ist anhand dieser Richtlinien zu ermitteln, ob es sich um eine Wohnung handelt. Dabei kann aber nicht schematisch vorgegangen werden. In der Praxis werden Grenzfälle auftreten, in denen der eine Aspekt für, der andere gegen die Annahme einer Wohnung spricht. Im Zweifel muss der Anwendungsbereich des Grundrechts weit ausgelegt werden. So ist ein Schlafsaal trotz einer großen Anzahl von Nutzern wegen der Art der Nutzung eine

Wohnung. Diese weite Auslegung entspricht nicht nur dem weiten Wohnungsbegriff, sondern auch dem Verständnis der Grundrechte insgesamt. Es ist weitgehend anerkannt, dass der Schutzbereich der Grundrechte weit auszulegen ist (Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Vorb. vor Art. 1, Rn. 19).

### **c) Keine Verkürzung des Schutzbereichs durch Zuweisung**

Asylbewerber nehmen ihre Wohnung in der Regel nicht freiwillig. Zu Beginn des Verfahrens sind sie gemäß § 47 AsylVfG verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Später werden sie einer bestimmten Gemeinde zugewiesen, in der sie ihre Wohnung nehmen müssen (§ 50 AsylVfG). Sie sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden (§ 53 AsylVfG). Dieses geschieht in den meisten Fällen durch die Gewährung einer Unterkunft als Sachleistung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylbLG. Darüber hinaus kann ein Asylantragsteller durch eine Auflage zur Aufenthaltsgestattung gemäß § 60 Abs. 2 AsylVfG verpflichtet werden, in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen.

Ähnlich verhält es sich bei ausreisepflichtigen Ausländern, deren Aufenthalt geduldet wird. Oft werden auch sie im Wege einer Duldungsaufgabe gezwungen, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, oder Unterkunft wird als Sachleistung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylbLG gewährt. Teilweise rechtfertigen die Gemeinden die Zuweisung in ein bestimmtes Wohnheim auch mit der Verhinderung von Obdachlosigkeit nach dem Ordnungsrecht.

Diese öffentlich-rechtliche Zuweisung des Wohnraums wirkt sich nicht auf die Eigenschaft als Wohnung i.S.d. Art. 13 GG aus. Der Staat kann sich seiner Bindung an ein Grundrecht nicht dadurch entledigen, dass er durch einfaches Gesetz oder gar lediglich durch eine Auflage ein besonderes Rechtsverhältnis schafft (vgl. auch Kunig in von Münch/Kunig, GG, Art. 13, Rn. 15; Rachor, Handbuch des Polizeirechts, F 385). "Besondere Gewaltverhältnisse", in dem die Grundrechte nicht oder nur eingeschränkt gelten, gibt es nicht (vgl. Berkemann, in Alternativkommentar, Art. 13, Rn. 39). Daher sind auch Regelungen in Hausordnungen oder Benutzungssatzungen sowie Bestimmungen über die Inhaberschaft des Hausrechts für die Bestimmung der Wohnungseigenschaft ohne Bedeutung. Dem entsprechend sind auch Räume in sogenannten Ausreisezentren Wohnungen i.S.d. Art. 13 GG, soweit nach den o. g. Kriterien ein hinreichendes Maß an Privatheit besteht.

### **d) Zusammenfassung**

Es ist also festzuhalten, dass die Schlafräume nahezu immer durch Art. 13 GG geschützt sind. Darüber hinaus sind auch Küchen, Bäder, Aufenthalts- und Essräume Wohnungen, wenn nicht die große Anzahl von Nutzern die Entfaltung einer eigenen Privatheit verhindert. Räume, die

## Aus der Beratungspraxis

ausschließlich von einer Familie genutzt werden, sind in der Regel Wohnungen. Im Zweifel ist eher vom Schutz eines Raumes durch Art. 13 GG auszugehen.

### II. Eingriffe in die Wohnung

Grundsätzlich schützt Art. 13 GG gegen jede Verletzung der Privatheit durch staatliche Stellen (Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 13, Rn. 4). Als eine besondere Form dieser Verletzung hebt das Grundgesetz in Art. 13 Abs. 2 GG die Durchsuchung hervor, die zwar nicht verboten, jedoch an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Darüber hinaus stellt auch das reine Betreten der Wohnung eine Verletzung dar (BVerfGE 65, 1140).

Unter "Durchsuchung" versteht die Rechtsprechung die ziel- und zweckgerichtete Suche staatlicher Organe nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts mit dem Zweck, etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offen legen oder herausgeben will (vgl. z. B. BVerfGE 51, 97, 106 f.; 75, 318, 327; BVerwGE 47, 31, 37). Die hier interessierenden Fallkonstellationen – Kontrollbesuche der Mitarbeiter der Unterkunft (in öffentlicher Trägerschaft) oder der Sozial- oder Ausländerbehörden bis hin zu Razzien mehrerer Behörden – sind Durchsuchungen. Denn zumindest geht es den Behörden darum festzustellen, welche Personen sich in den Räumen aufhalten. Es ist erst recht von einer Durchsuchung auszugehen, wenn nach persönlichen Gegenständen gesucht wird. Die Maßnahme verliert ihren Charakter als Durchsuchung auch nicht dadurch, dass es den Behörden darum geht, die Abwesenheit einer Person bzw. das Fehlen von persönlichen Gegenständen festzustellen. Denn es macht für die Schwere des Grundrechtseingriffs keinen Unterschied, ob die An- oder Abwesenheit von Personen oder Sachen festgestellt werden soll. Dagegen stellt allein das Anklopfen an die Zimmertür, ohne den Raum zu betreten, noch keine Durchsuchung oder sonstige Beeinträchtigung der Wohnung dar.

Wenn der Träger des Grundrechts das Betreten und Durchsuchen der Wohnung erlaubt, liegt ebenfalls keine Durchsuchung oder sonstige Beeinträchtigung der Wohnung vor (Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 13, Rn. 7). Es ist in jedem Fall erforderlich, dass eine positive Erlaubnis vorliegt; allein das widerspruchslose Dulden der Durchsuchung genügt nicht. Eine Durchsuchung, die in Abwesenheit des Bewohners durchgeführt wird, erfolgt also regelmäßig ohne Erlaubnis. Eine Erlaubnis ist rechtlich nur dann erheblich, wenn sie frei und in Kenntnis aller relevanter Umstände erteilt worden ist, also weder durch Täuschung erschlichen noch durch Drohung erzwungen worden ist (Kunig in von Münch/Kunig, GG, Art. 13, Rn. 19). Bei mehreren Bewohnern der Wohnung und damit mehreren Berechtigten ist – allerdings nach umstrittener Auffassung – das Einverständnis aller Berechtigten erforderlich (vgl. Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 13, Rn. 7).

Der Eingriff in den Schutzbereich von Art. 13 GG ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Durchsuchungen setzen darüber hinaus grundsätzlich eine richterliche Anordnung voraus; in jedem hier in Betracht kommenden Fall eines Eingriffs in das Grundrecht ist eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich.

#### 1. Richterliche Anordnung einer Durchsuchung

Eine Durchsuchung setzt grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung (sog. Hausdurchsuchungsbefehl) voraus (BVerfGE 103, 142, 151). Dadurch soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Eingriffs in den Schutzbereich des Grundrechts genau beachtet werden (BVerfGE 9, 89, 97). Allein bei "Gefahr im Verzug" kann ausnahmsweise auf die richterliche Anordnung verzichtet werden. Gefahr im Verzug liegt nur dann vor, wenn die durch die Anrufung des Richters bedingte Verzögerung den Zweck der Durchsuchung vereiteln könnte (BVerfGE 51, 97, 111; BVerwGE 28, 285, 291). Das ist noch nicht der Fall, wenn nur die bloße Möglichkeit der Zweckvereitelung besteht, vielmehr muss die konkrete Gefahr bestehen, deren Annahme auf Tatsachen gestützt werden kann (BVerfGE 103, 142, 155). Das ist bei den hier zur Rede stehenden Fallkonstellationen fast nie der Fall, so dass nicht auf eine richterliche Anordnung verzichtet werden kann. Denn die Kontrollen durch Ausländer- oder Sozialamt werden nicht spontan, sondern nach gründlicher Planung durchgeführt. In diesen Fällen ist es ohne weiteres möglich, rechtzeitig einen richterlichen Beschluss herbeizuführen. Die Behörden dürfen den Antrag beim Richter nicht solange verzögern, bis die Voraussetzungen der Gefahr im Verzug eingetreten sind; vielmehr ist ein Antrag soweit wie möglich rechtzeitig zu stellen (BVerfGE 103, 142, 155). Wohnungsdurchsuchungen ohne erforderliche richterliche Anordnung sind rechtswidrig (Knemeyer, Rn. 247) und unter Umständen strafbar (siehe unten).

#### 2. Gesetzliche Ermächtigung

Wie bei jedem Eingriff in Grundrechte sind für Durchsuchungen und für das Betreten einer Wohnung eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Nur wenn die Voraussetzungen dieser Ermächtigungsgrundlage vorliegen, darf eine richterliche Durchsuchungsanordnung ergehen oder darf die Wohnung betreten werden. Wohnungsdurchsuchungen sind in zahlreichen Gesetzen vorgesehen, die im Wesentlichen den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen. Hier interessieren in erster Linie die §§ 102 ff. StPO und die Regelungen für das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen im Polizei- und Ordnungsrecht der Länder und des Bundes. Diese Bestimmungen treffen auch Regelungen für das Verfahren, insbesondere für die richterliche Anordnung der Durchsuchung und die Rechte des Betroffenen bei der Durchsuchung. Sie genügen den Anforderungen des Grundge-

setzes, so dass darauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll. Dagegen sind Hausordnungen, Nutzungssatzungen o.Ä. keine gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen. Sie genügen in der Regel nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, wonach die wesentlichen Entscheidungen über die Voraussetzungen, Umstände und Folgen von Grundrechtseingriffen durch ein Parlamentsgesetz geregelt werden müssen (vgl. Pieroth/ Schlink, Grundrechte, Rn. 266; Rachor, Handbuch des Polizeirechts, F 390).

Die Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage müssen für jede Wohnung, die durchsucht werden soll, vorliegen (vgl. auch Berkemann, in Alternativkommentar, Art. 13, Rn. 39). Es kann also nicht ein ganzes Wohnheim durchsucht werden, wenn etwa konkrete Hinweise vorliegen, dass sich eine gesuchte Person bei einem Freund versteckt, der in dem Wohnheim wohnt. Die Durchsuchung ist vielmehr auf die Zimmer des Freundes zu beschränken.

### a) Durchsuchung nach dem Polizei- und Ordnungsrecht

Das Polizei- und Ordnungsrecht aller Bundesländer und des Bundes sieht die Möglichkeit für Polizei- und Ordnungsbehörden vor, Wohnungen zur Gefahrenabwehr zu betreten und zu durchsuchen. Die Gesetze beinhalten verschiedene materielle und Verfahrensregelungen. Sie erstrecken in der Regel den Vorbehalt einer vorherigen richterlichen Anordnung auch auf das reine Betreten der Wohnung. Eine genaue Besprechung dieser Regelungen würde den hier zur Verfügung stehenden Rahmen überschreiten. Daher nur einige Hinweise zu § 41 Polizeigesetz NRW, der gemäß § 24 Nr. 13 Ordnungsbehördengesetz NRW auch für die Ordnungsbehörden – wie z. B. die Ausländerbehörden – gilt.

Gemäß § 41 Abs. 1 PolG NRW kann eine Wohnung unter anderem – die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen sehen höhere Hürden vor und können daher außer Acht bleiben – betreten und durchsucht werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die vorgeführt oder in Gewahrsam genommen werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die sichergestellt werden darf,
3. von der Wohnung Immissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft führen,
4. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Das häufig von den Behörden verfolgte Ziel, die Abwesenheit des Betroffenen festzustellen, um diesen abmelden und die Leistungsgewährung einstellen zu können, reicht somit nicht aus. Selbst wenn Hinweise vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass ein Asylantragsteller entgegen einer Auflage gemäß § 60 Abs. 2 AsylVfG nicht in dem zugewiesenen Wohnheim wohnt, liegt keine Gefahr für

Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert vor. Es ist insbesondere nicht möglich, die fiskalischen Interessen der Gemeinde als Gefahr für eine Sache zu begreifen. Denn das Vermögen der Gemeinde ist keine Sache. Liegen also keine sonstigen Umstände vor, die die Durchsuchung rechtfertigen – das könnten etwa konkrete Hinweise sein, dass sie eine mit Haftbefehl gesuchte Person in der Wohnung aufhält –, ist sie unzulässig.

Es ist allerdings zu beachten, dass die Bewohner von Wohnheimen oftmals Mitwirkungspflichten treffen, etwa gemäß § 7 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 60 ff. SGB I. Auch wenn diese Regelungen nicht ausdrücklich vorsehen, dass eine Durchsuchung der Wohnräume im Rahmen der Mitwirkung zu gestatten ist – etwa um die Mittellosigkeit der Betroffenen zu überprüfen –, sind sie unter Umständen dazu gezwungen, wenn sie sich nicht der Gefahr einer Kürzung oder Einstellung der Leistungen aussetzen wollen. Auch Nutzungssatzungen können eine Verpflichtung beinhalten, Mitarbeitern des Wohnheimes das Betreten der Wohnung etwa für Instandhaltungsarbeiten zu gestatten (vgl. unten).

Das statthafte Rechtsmittel gegen eine Durchsuchung hängt davon ab, ob eine richterliche Durchsuchungsanordnung vorliegt. Ist das nicht der Fall, ist die sog. Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog statthaft (OVG NRW, NJW 1992, 2172; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, Rn. 157). Dem kann nicht entgegen gehalten werden, dass wegen der Erledigung der Durchsuchung kein Rechtsschutzinteresse mehr besteht. Denn wegen der Schwere des Grundrechtseingriffes, den eine widerrechtliche Wohnungsdurchsuchung darstellt, besteht stets Rechtsschutzinteresse (vgl. BVerfG, NJW 1997, 2163 ff.). Soweit die Durchsuchung aufgrund einer richterlichen Durchsuchungsanordnung erging, ist die Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluss nach dem FG statthaft (vgl. BVerfG, EuGRZ 1997, 372). Es ist zu empfehlen, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

### b) Durchsuchung nach der StPO

Die Strafprozessordnung sieht in den §§ 102 ff. vor, dass zum Zwecke der Strafverfolgung Wohnungen betreten und durchsucht werden dürfen. Es wird danach differenziert, ob es sich um die Wohnung eines einer Straftat Verdächtigen oder einer anderen Person handelt. Während die Wohnung eines Verdächtigen zum Zwecke seiner Ergreifung oder zur Auffindung von Beweismitteln durchsucht werden darf (§ 102 StPO), müssen bei anderen Personen Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass sich eine gesuchte Person, Spur oder Sache in der Wohnung befindet (§ 103 StPO). § 104 StPO sieht Einschränkungen für Durchsuchungen während der Nachtzeit vor und die §§ 105 ff. StPO regeln das Verfahren.

Hier ist zu beachten, dass es strafbar ist, entgegen einer vollziehbaren Auflage zur Aufenthaltsgestattung gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 AsylVfG nicht in der zugewiesenen Ge-

## Aus der Beratungspraxis

meinde oder Unterkunft zu wohnen (§ 85 Nr. 4 AsylVfG). Wenn also konkrete Umstände vorliegen, die einen entsprechenden Verdacht begründen, kann eine auf Grundlage von § 102 StPO erfolgte Durchsuchung gerechtfertigt sein. Es ist jedoch nicht zulässig, ohne konkrete Verdachtsmomente – also “auf gut Glück” – eine Durchsuchung durchzuführen. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft, die sich ggf. der Polizei bedient, nicht jedoch die Ausländer- oder Sozialbehörden.

Rechtsmittel gegen einen strafprozessualen Durchsuchungsbeschluss ist die Beschwerde gem. § 304 ff. StPO. Sie ist nicht durch die Erledigung des Beschlusses nach Abschluss der Durchsuchung ausgeschlossen (BVerfG, NJW 1997, 2163 ff.).

### c) Zusammenfassung

Durchsuchungen und das Betreten von Wohnungen können u. a. mit dem Polizei- und Ordnungsrecht oder mit dem Strafprozessrecht gerechtfertigt werden. Es sind in jedem Fall konkrete Umstände erforderlich, nach denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchsuchung der jeweiligen Wohnung vorliegen. Durchsuchungen auf “gut Glück” sind unzulässig.

## B. Schutz der Wohnung durch § 123 StGB

Die Wohnung wird jedoch nicht nur durch das Grundgesetz, sondern auch durch das Strafrecht geschützt. § 123 StGB droht für Hausfriedensbruch eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe an.

Auch hier kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse an. Der Schutz richtet sich auch gegen den Betreiber der Unterkunft oder den Eigentümer des Grundstücks.

In dem behandelten Zusammenhang ist besonders wichtig, dass durch § 123 StGB auch private Betreiber von Unterkünften am willkürlichen Betreten der Zimmer gehindert sind. Allerdings ist zu beachten, dass die Bewohner der Unterkunft es zuzulassen haben, dass Bedienstete des – öffentlichen oder privaten – Betreibers die privaten Räume betreten, etwa um Reparaturen durchzuführen oder technische Kontrollen durchzuführen. Insoweit können durch Nutzungssatzungen oder Hausordnungen Regelungen getroffen werden. Allerdings sind Instandhaltungsmaßnahmen regelmäßig anzukündigen. Nur bei Gefahr im Verzug, etwa bei einem Wasserrohrbruch, können die Räume sofort betreten werden. Das Verhältnis zwischen Bewohner und Betreiber der Unterkunft unterscheidet sich insoweit nicht grundsätzlich vom Verhältnis Mieter-Vermieter in einer gewöhnlichen Mietwohnung. Zu beachten ist vor allem, dass auch in den Fällen, in denen der Betroffenen dem Betreten der Räume zustimmen muss, dieses nicht ohne weiteres mit Gewalt durchgesetzt werden darf. Der Betreiber des Wohnheims muss vielmehr seine Rechte mittels des dafür vorgesehenen Rechtsschutzverfahrens durchsetzen.

Auch öffentliche Bedienstete und Polizisten können sich strafbar machen, wenn sie ohne richterliche Anordnung eine Wohnung durchsuchen. Denn ihre Tat ist dann nicht durch die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gerechtfertigt. Allerdings kommt im Einzelfall ein strafbefreiender Irrtum in Betracht. Eine Klärung dieser Problematik würde an dieser Stelle zu weit führen. Zu beachten ist, dass Hausfriedensbruch nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird (§ 123 Abs. 2 StGB). Verletzt ist der Inhaber der Wohnung, also nicht der Eigentümer, sondern der tatsächlich in der Wohnung Lebende. Ob ein Strafantrag gegen öffentliche Bedienstete oder Polizisten sinnvoll ist, muss im Einzelfall abgewogen werden. Die dadurch zu befürchtende Verschlechterung des Klimas mit der Behörde spricht in den meisten Fällen dagegen.

### C. Zusammenfassung

Auch Erstaufnahmeeinrichtungen, Asylbewerberunterkünfte, Wohnheime und Notunterkünfte für ausreisepflichtige Ausländer und sog. Ausreiseeinrichtungen sind keine rechtsfreien Räume. Die Bewohner können sich auf den Schutz der Wohnung aus Art. 13 GG berufen, soweit das dafür notwendige Maß an Privatheit besteht. Das ist besonders wichtig, da für Asylbewerber und ausreisepflichtige Ausländer das “eigene Zimmer” oft der einzige Schutzraum in einer als ablehnend empfundenen Umwelt ist. Die Bewohner von Unterkünften können sich gegen unzulässige Durchsuchungen – insbesondere Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung – wehren. Es empfiehlt sich, einen Rechtsanwalt einzuschalten.

### Literatur

Albert Bleckmann: Staatsrecht II – Die Grundrechte, 4. Aufl., Köln u. a. 1997

Alternativkommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Band 1, 2. Aufl., Neuwied 1989

Josef Isensee/ Paul Kirchhof: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland Band VI Freiheitsrechte, Heidelberg 1989

Hans D. Jarass, Bodo Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 5. Aufl., München 2000

Franz-Ludwig Knemeyer: Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., München 2002

Ingo von Münch/Philip Kunig: Grundgesetz-Kommentar Band 1, 5. Aufl., München 2000

Hans Lisken, Erhard Denninger: Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl., München 2001

Bodo Pieroth/Bernhard Schlink: Grundrechte Staatsrecht II, 18. Aufl., Heidelberg 2002

Bodo Pieroth/Bernhard Schlink/Michael Kniesel: Polizei- und Ordnungsrecht, München 2002

Wolf-Rüdiger Schenke: Polizei- und Ordnungsrecht, Heidelberg 2002